

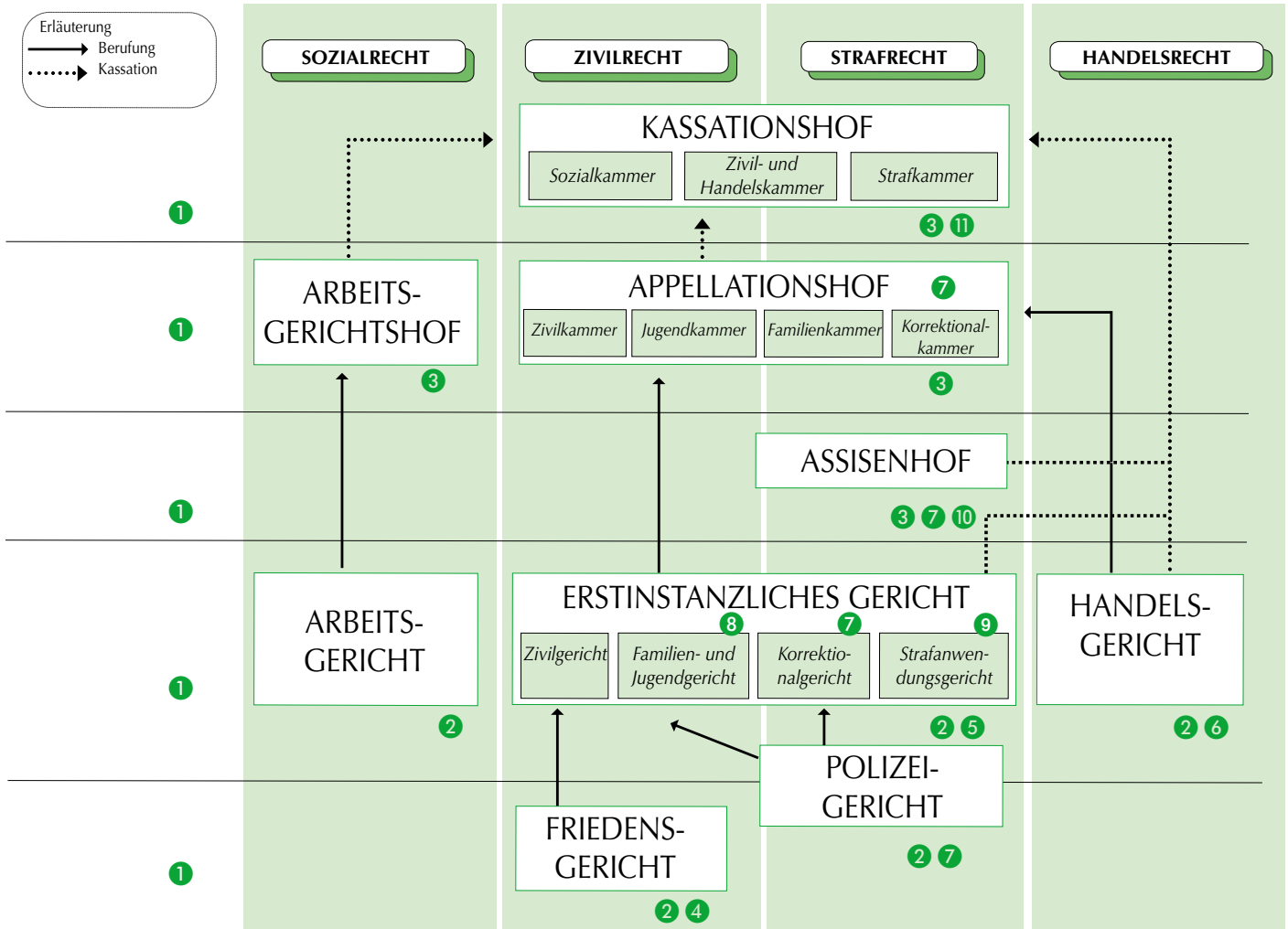


## Die richterliche Gewalt Organisation

- 1** Jedes Gericht ist lediglich für ein bestimmtes Gebiet zuständig (Territorialitätsprinzip). Die gerichtliche Verteilung des belgischen Staatsgebietes ist wie folgt:

  - 187 Kantone (Friedensgerichte);
  - 12 Gerichtsbezirke mit 13 Gerichten Erster Instanz (1 pro Bezirk, außer in Brüssel, wo es zwei Gerichte Erster Instanz gibt, ein französischsprachiges und ein niederländischsprachiges) und 15 Polizeigerichte (1 pro Bezirk, außer in Brüssel, wo es ein französischsprachiges Gericht, ein niederländischsprachiges Gericht gibt sowie ein Polizeigericht in Hal und in Vilvoorde);
  - 5 Rechtsgebiete, mit 9 Handelsgerichten, 9 Arbeitsgerichten und 5 Appellationshöfen:
    - Der Brüsseler Appellationshof ist für die Provinzen Flämisch-Brabant und Wallonisch-Brabant sowie für das zweisprachige Gebiet Brüssel-Hauptstadt zuständig.
    - Der Genter Appellationshof (in Gent) ist für die Provinzen Ost- und Westflandern zuständig;
    - Der Antwerpener Appellationshof (in Antwerpen) ist für die Provinzen Antwerpen und Limburg zuständig;
    - Der Lütticher Appellationshof (in Lüttich) ist für die Provinzen Lüttich, Namur und Luxemburg zuständig;
    - Der Appellationshof in Mons ist für die Provinz Hennegau zuständig.
  - Es gibt einen Kassationshof, der für das gesamte belgische Staatsgebiet zuständig ist (Artikel 147 der Verfassung).
- 2** Urteilssprüche von niederen Gerichtsbarkeiten werden „Urteile“ genannt. Diejenigen, die die Urteile verkünden, werden „Richter“ genannt.
- 3** Gerichtshöfe fällen „Entscheide“. Diejenigen, die sie verkünden, werden „Gerichtsräte“ genannt.
- 4** Friedensrichter urteilen über zivilrechtliche Streitigkeiten, bei denen es um einen Betrag in einer gewissen Höhe geht. In bestimmten Angelegenheiten, z.B. Mietstreitigkeiten, Enteignungen, den Zustand der Unfähigkeit usw. ist der Friedensrichter immer befugt, um gleich welchen Betrag es dabei auch geht.
- 5** Die erstinstanzlichen Gerichte urteilen über zivil- und handelsrechtliche Streitfälle, für die der Friedensrichter nicht zuständig ist. Sie urteilen ebenfalls im Falle einer Berufung über Beschlüsse des Friedensrichters, die sich auf zivilrechtliche Streitfälle beziehen.
- 6** Die Handelsgerichte urteilen über alle handelsrechtlichen Streitfälle, welche Unternehmen betreffen, unabhängig vom Betrag der Klage und insofern diese Sache nicht zu den Zuständigkeiten eines anderen Gerichtes gehört.
- 7** Bei Straferichtsbarkeiten wird die Zuständigkeit auf der Basis der Rechtsnatur der Straftat festgelegt:

  - Das Polizeigericht urteilt über „Übertretungen“ (kleine Straftaten) oder schwerere Verstöße, die als Übertretung infolge von mildernden Umständen bezeichnet werden können. Es befindet auch über Schadenersatzfragen infolge eines Verkehrsunfalls, ungeachtet der Summe, und über gewisse Verstöße, die mit Verkehrsunfällen zusammenhängen.
  - Das Korrektionalgericht urteilt über „Delikte“ (Zwischenkategorie der Verstöße);
  - Der Assisenhof, der aus einer Jury, begleitet von einem Berufsrichter, besteht, urteilt über „Verbrechen“ (die schwersten Übertretungen) sowie über politische Delikte und Pressedelikte, außer über Pressedelikte, denen Rassismus oder Xenophobie zugrunde liegt. Verbrechen werden ebenfalls häufig von den Korrektionalgerichten behandelt. Die Bestimmung der Rechtsnatur einer Straftat erfolgt bei der Ratskammer und der Anklagekammer. Sie können Straftaten zu einem Vergehen einstufen, d.h. an das Korrektionalgericht statt an den Assisenhof verweisen.
- 8** Das Familien- und Jugendgericht ist zuständig für die zivilen Familienstreitigkeiten sowie für die Strafsachen, welche Minderjährige betreffen. Die Aussöhnung zwischen den Parteien wird hierbei ganz besonders berücksichtigt.
- 9** Das Strafanwendungsgericht entscheidet über die Modalitäten der Vollstreckung der Strafen, die Personen auferlegt werden, die zu mindestens drei Jahren verurteilt wurden.
- 10** Der Assisenhof urteilt „in erster und letzter Instanz“. Gegen „Entscheide“ des Assisenhofes ist mit anderen Worten keinerlei Berufung möglich.
- 11** Der Kassationshof urteilt nach dem „Recht“, nicht nach dem Sachverhalt. Er prüft mit anderen Worten nach, ob das Gesetz richtig interpretiert und angewandt wurde oder ob Verfahrensfehler begangen wurden. Der Kassationshof urteilt niemals über den Streitfall als solchen. Es ist keine „Berufungsinstanz“, weil die Angelegenheit nicht in ihrer Gesamtheit untersucht wird.



► Die 12 neuen Gerichtsbezirke:

1. Westflandern (Brügge – Kortrijk - Furnes - Ypern)
2. Ostflandern (Gent – Dendermonde - Oudenaarde)
3. Antwerpen (Antwerpen – Turnhout – Mechelen)
4. Limburg (Hasselt – Tongeren)
5. Leuven
6. Brüssel
7. Nivelles
8. Eupen
9. Lüttich (Lüttich – Verviers - Huy)
10. Namür (Namür – Dinant)
11. Luxemburg (Marche – Neufchâteau – Arlon)
12. Hennegau (Mons – Tournai – Charleroi)

